

0.8.15.0

SRM 106.2

Geschäftsreglement (GeR). Energiekommission (EnKo).

vom 17. April 2018

A. Allgemeines		
Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf das Organisationsreglement (OrgR; SRM 100.2) erlässt die Energiekommission (EKO) dieses Geschäftsreglement (GeR).
Art. 2	Geltungsbereich, Inhalt	Dieses GeR bestimmt die innere Organisation der EnKo und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneten Rechts festgehalten.
Art. 3	Übergeordnetes Recht	Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetz (GG; LS 131.1), der Gemeindeordnung (GO; SRM 100.1) und des OrgR.
Art. 4	Entschädigung	Die Entschädigung ist in der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO; SRM 110.1) und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen (VVO EVO; SRM 110.11) abschliessend geregelt.
Art. 5	Ergänzende Regelungen	Für die EnKo sind folgende Regelungen speziell wichtig: <ul style="list-style-type: none">- Eidgenössische und kantonale Energiegesetzgebung- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)- Leitbild der Gemeinde- Kommunale Energieplanung- Aktivitätenprogramm gemäss Label Energiestadt
B. Organisation		
Art. 6	Zusammensetzung	<p>In der EnKo sind die wichtigsten Umsetzungspartner vorhanden. Es sind dies die Präsidentin/der Präsident der BauB, ein Mitglied der Schulpflege, eine Energiebeauftragte/ein Energiebeauftragter der Gemeindeverwaltung, eine Vertreterin/ein Vertreter der Liegenschaftenabteilung, eine externe Energie-Beraterin/ein externer Energie-Berater sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Energie und Wasser Meilen AG (EWM AG), der Stiftung Alters- und Pflegeheim Meilen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Meilen. Die Präsidentin/der Präsident der BauB hat den Vorsitz. Die Energiebeauftragte/der Energiebeauftragte der Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die erste Anlaufstelle in Sachen Energiefragen und Sekretärin/Sekretär der EnKo. Die Energiestadt-Beraterin/der Energiestadt-Berater nimmt als konsultatives Mitglied an den Sitzungen teil.</p> <p>Arbeitsgruppen/Expertenpools Die EnKo kann bei langfristigen Projekten eine externe Arbeitsgruppe oder ein Expertenpool einberufen. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe oder des Expertenpools müssen nicht Mitglieder der EnKo sein.</p>

		Energiestadt-Beratung Die externe Energiestadt-Beratung stellt das jährliche Controlling sicher und leitet die Arbeiten zur jeweils alle vier Jahre fälligen Rezertifizierung. Die Energiestadt-Beratung ist eine aktive Schnittstelle zu den Angeboten von EnergieSchweiz. Sie vermittelt das neuste Know-how auf dem Gebiet der Energieeffizienz wie auch beim Einsatz erneuerbarer Energien.
C. Aufgaben und Kompetenzen		
Art. 7	Selbstständige Verwaltungsbefugnisse/ Kompetenzen	Die EnKo ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und hat keine selbstständige Verwaltungsbefugnis.
Art. 8	Aufgaben	Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der EnKo sind im OrgR abschliessend aufgeführt.
Art. 9	Finanzkompetenzen	Die Kompetenzen von Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher und Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter sind im OrgR abschliessend geregelt. Es gibt keine weiteren Kompetenzdelegationen.
Art. 10	Antrag an den Gemeinderat	Geschäfte, für welche die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Hochbau dem Gemeinderat einen begründeten Antrag stellt, sind im OrgR abschliessend aufgeführt. Dem Gemeinderat ist der formulierte Beschlussantrag mit den für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.
Art. 11	Abgrenzung Führungs- und Stabsaufgaben	Führungs- und Stabsaufgaben gemäss OrgR fallen in die abschliessende Zuständigkeit des PEOR beziehungsweise der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers. Dies umfasst folgende Bereiche: - Aufbau und Ablauforganisation in der Verwaltung - Zentrales Controlling - Kommunikation, Informationsbeauftragter - Zentraler Personaldienst Bei Geschäften mit entsprechenden Schnittstellen ist die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber umgehend zu informieren.
Art. 12	Abgrenzung zur BauB	Für Projekte, die dem Energie- und/oder öffentlichen Baurecht unterliegen, hat eine koordinierte Antragstellung an den Gemeinderat zu erfolgen.

D. Geschäftsführung		
Art. 13	Grundsatz	Die Bestimmungen des GG sowie des OrgR über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Art. 14	Geschäftskontrolle	Die/der Energiebeauftragte vollzieht beziehungsweise überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin-

		und Pendenzenkontrolle.
Art. 15	Sitzungstage	Die Energiekommission tagt mindestens viermal im Jahr. Alle Termine werden für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt. Wenn notwendig, werden weitere Sitzungen einberufen.
Art. 16	Sitzungsvorbereitung	Die/der Energiebeauftragte bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen vor und bespricht die Anträge vorgängig mit der Präsidentin/dem Präsidenten und der Energie-Beraterin/dem Energie-Berater resp. der Energiestadt-Beraterin/dem Energiestadt-Berater.
Art. 17	Aktenauflage	Die für die Entscheidungsfindung notwendigen Akten werden als Kopien der schriftlichen Einladung beigelegt.
Art. 18	A- und B-Geschäfte (Anträge an den Gemeinderat)	<p>A-Geschäfte (Referat und Diskussion nur auf ausdrückliches Verlangen) und B-Geschäfte sollen an der Sitzung zuhanden des Gemeinderats definitiv verabschiedet werden können. Für die Aktenauflage haben daher der formulierte Beschlussantrag für den Gemeinderat und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen vorzuliegen.</p> <p>Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.</p> <p>Geschäfte sind durch die Sekretärin/den Sekretär in Absprache mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher auszuarbeiten. Die Sekretärin/der Sekretär ist verpflichtet, ihre/seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.</p>
Art. 19	C- und D-Geschäfte (Kenntnisnahmen, Diskussionen, Verschiedenes)	Über C-Geschäfte (Kenntnisnahmen) und D-Geschäfte (Diskussionen) wird nicht formell Beschluss gefasst. Sie dienen der gegenseitigen Information, der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte, der Kenntnisnahme, usw. Der Zweck der Traktandierung (Grundsatzdiskussion, Information, Kenntnisnahme, usw.) und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen sind für die Aktenauflage beziehungsweise mit der Einladung abzugeben.
Art. 20	Geschäftsbehandlung	<p>Die Mitglieder der EnKo sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Akten bekannt ist.</p> <p>Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert. Bei Geschäften von besonderer Tragweite wird der Referentin/dem Referenten zuerst das Wort erteilt. Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer kann anschliessend die Diskussion verlangen.</p> <p>Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind,</p>

		werden grundsätzlich nicht behandelt. Eintreten ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.
Art. 21	Protokollführung	A- und B-Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert. C- und D-Geschäfte werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt; das Resultat der Diskussion wird protokolliert. Die wesentlichen Diskussionspunkte und das weitere Vorgehen werden festgehalten.
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 22	Erlass	Dieses GeR wurde durch die EnKo per Zirkularbeschluss am 17. April 2018 erlassen.
Art. 23	Genehmigung/ Kenntnisnahme	Der Gemeinderat hat dieses GeR an seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 genehmigt.
Art. 24	Inkraftsetzung	Dieses GeR tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.
Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.

8706 Meilen, 08. Mai 2018 GRB